

ZBB 2000, 135

GVG §§ 132, 138

IX. BGH-Senat: Unzulässigkeit der Anrufung des Großen Senats durch den XI. Senat zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsübernahmen durch finanziell kraß überforderte Bürger mangels Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Fragen

BGH, Beschl. v. 15.02.2000 – XI ZR 10/98, ZIP 2000, 404 = WM 2000, 470

Leitsätze:

1. Die Vorlage des XI. Zivilsenats vom 29. 6. 1999 – XI ZR 10/98 (ZIP 1999, 1257) an den Großen Senat zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsübernahmen durch finanziell kraß überforderte Bürger ist mangels Entscheidungserheblichkeit der vorgelegten Fragen unzulässig.
2. Vor der Anrufung des Großen Senats hätte eine Anfrage an den IX. Zivilsenat erfolgen müssen, ob dieser an seiner Rechtsauffassung, von der der XI. Zivilsenat abweichen möchte, festhält.